

## **BEKANNTMACHUNG**

### **55. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossenen 55. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 23.12.2020 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite [www.bkk-public.de](http://www.bkk-public.de) bekannt gemacht.

Salzgitter, 04.01.2021

**55. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)**

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 14.12.2020 den 55. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

**Artikel I      Änderung der Satzung**

§ 14 und die Anlage zu § 14 der Satzung erhalten die folgende Fassung:

**§      14      Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

- I      Versicherte können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen.
- II     Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.
- III    Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten regeln die Teilnahmebedingungen, die als Anlage zu § 14 Bestandteil dieser Satzung sind.

**Anlage zu § 14 der Satzung**

**BKK AktivPlus Teilnahmebedingungen**

Stand: 01.01.2021

Mit dem Bonusprogramm BKK AktivPlus möchte die BKK Public (im folgenden BKK genannt) einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten gemäß § 65 a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V leisten.

**I Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind BKK-Versicherte. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

**II Erklärung, Beginn und Dauer der Teilnahme**

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Die Teilnahme ist jederzeit möglich und endet für das laufende Kalenderjahr am 31.12.. Danach schließt sich automatisch ab 1.1. des Folgejahres ein weiterer Bonuszeitraum von 12 Monaten an, es sei denn der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.

Wird der Bonusnachweis nicht innerhalb des Teilnahmezeitraumes mit einer Nachreichfrist von zwei Monaten zurückgesandt, muss erneut schriftlich die Teilnahme erklärt werden.

Mit dem Einreichen des Bonusnachweises erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten für den jeweiligen Teilnahmezeitraum als beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Eine erneute Teilnahme kann frühestens nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraumes erfolgen. Bei Widerruf und Beendigung der Versicherung bei der BKK endet die Teilnahme am Bonusprogramm.

### III Bonus

Die BKK gewährt folgende Bonusvarianten:

#### 1.1 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V

Der Bonus beträgt je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe a und b jeweils 10 Euro und je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe c und d jeweils 5 Euro.

a. Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien

- „Check-Up“ Früherkennung (alle drei Jahre ab dem vollendeten 35. Lebensjahr und einmalig im Alter zwischen 18 und 35 Jahren)
- Früherkennung Bauchaortenaneurysmen (einmalig für Männer ab dem 65. Lebensjahr)

b. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß §§ 25 Abs. 2 und 25a SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA

- Früherkennung Gebärmutterhalskrebs und Krebserkrankung des Genitals jährlich ab 20. Lebensjahr einschließlich Früherkennung Brustkrebs jährlich ab 30. Lebensjahr
- Früherkennung Brustkrebs-Mammographie alle 2 Jahre zwischen dem 50. und 70. Lebensjahr
- Früherkennung Krebserkrankung der Prostata und des äußeren Genitals jährlich ab dem 45. Lebensjahr
- Früherkennung Hautkrebs alle zwei Jahre ab dem 35. Lebensjahr
- Früherkennung Darmkrebs

Männer: 50. bis 54. Lebensjahr wahlweise jährlicher Test und ab 55. Lebensjahr alle zwei Jahre auf nicht sichtbares Blut im Stuhl oder ab 50. Lebensjahr zwei Darmspiegelungen im Mindestabstand von 10 Jahren

Frauen: 50. bis 54. Lebensjahr jährlicher Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl; ab 55. Lebensjahr alle zwei Jahre Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl oder wahlweise zwei Darmspiegelungen im Mindestabstand von 10 Jahren

c. Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien

- Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 11

- Spezielle Früherkennungsuntersuchungen: Pulsoximetrie-Screening, erweitertes Neugeborenen-Screening, Screening auf Mukoviszidose, Neugeborenen-Hörscreening, Screening auf Hüftgelenkdysplasie
  - Vorsorgeuntersuchungen J1 und J2
- d. Schutzimpfung nach § 20i SGB V i.V.m. § 12c Satzung; Mehrfachimpfungen gelten als eine Impfung

## 1.2 Bonus für Schwangere und ihr Baby - Babybonus

Der Bonus beträgt 200 Euro für die Mutter und das bei der BKK versicherte Kind, wenn

- die Mutter an allen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen nach den Mutterschaftsrichtlinien teilgenommen hat und
- für das Baby die Gesundheitsuntersuchungen U1 und U 2 einschließlich aller speziellen Früherkennungsuntersuchungen während der ersten 10 Lebenstage nachgewiesen wurden

## 2. Bonus für gesundheits- und fitnessbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1a SGB V

Der Bonus beträgt nach Buchstabe e bis j jeweils 5 Euro. Je Buchstabe wird maximal eine nachgewiesene Maßnahme bonifiziert.

- e. Zahnärztliche Untersuchung
- f. Professionelle Zahnreinigung
- g. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- h. regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten im Verein oder im qualitätsgesicherten Fitness-Studio
- i. regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauftreffs). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- j. Ablegung eines DOSB-Sportabzeichens

Je Buchstabe erhalten Versicherte den jeweiligen Bonus, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind.

Bei erstmaliger Teilnahme des Mitgliedes ist der Bonusanspruch von 150 Euro erworben, wenn mindestens 3 Maßnahmen nach 1.1 und/oder 2 in den 12 Monaten vor Beitritt nachgewiesen wurden. Dies gilt nicht für Teilnehmer am betrieblichen Bonusprogramm BKK BonusPlus nach § 14a der Kassensatzung. Die Auszahlung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen.

## IV Dokumentation und Nachweis

Die Teilnehmer weisen die Bonusaktivitäten durch eine Bestätigung des Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach. Die Auszahlung wird im März des Folgejahres vorgenommen.

Außerhalb des Versicherungsverhältnisses bei der BKK durchgeführte Maßnahmen können nicht im Bonusprogramm der BKK angerechnet werden. Die Anzahl der durchgeführten und nachgewiesenen Maßnahmen bestimmt die Bonushöhe.

Bonusaktivitäten können jeweils einmal bonifiziert werden. Eine zusätzliche Beantragung derselben Aktivität durch andere Bonusteilnehmer (z. B. anderer Elternteil) ist nicht möglich.

Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Bonusnachweises kann der Bonus nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung oder eines Stempels werden von der BKK nicht übernommen.

#### V Verfall des Bonusanspruchs

Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

#### **Artikel II      Inkrafttreten**

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.